

Sehr geehrte Mitglieder,

die Bundesregierung beabsichtigt die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich der Heilberufe zu beschleunigen. Dazu hat sie einen Gesetzentwurf vorgelegt, zu welchem wir – zusammen mit der DGMKG – Stellung genommen haben.

Unseres Erachtens darf Schnelligkeit nicht vor Gründlichkeit gehen. Der sich seit Jahren verschärfenden Fachkräftemangel darf auch keine Standardunterschreitungen rechtfertigen. Dementsprechend muss die Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in einem Heilberuf stets die Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsqualifikation voraussetzen.

Wir haben begrüßt, dass der Gesetzentwurf vorsieht, die Anerkennung einer in einem Drittstaat (also einem Nicht-EU oder damit gleichgestellten Staat) erworbenen abgeschlossenen Berufsqualifikation im Wege der Gleichwertigkeitsprüfung zukünftig für nachrangig zu erklären. Damit würde die Kenntnisprüfung zur regelhaften Zugangsprüfung erhoben. Allerdings haben wir gefordert, dass gesetzlich klargestellt wird, dass auch in den Fällen, in denen keine umfangreiche Gleichwertigkeitsprüfung mehr stattfindet, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen ist, insbesondere dahingehend, dass die antragstellende Person über die abgeschlossene Berufsqualifikation des Referenzberufs überhaupt verfügt.

Die Vorgaben zu den Anforderungen und Inhalten der Kenntnisprüfungen, werden im Rahmen eines sich an das Gesetzgebungsverfahren anschließenden Verordnungsverfahren zu präzisieren sein. Die Prüfungsbestandteile sollten u.E. vom IMPP (Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen) auf Basis der Gegenstandskataloge entworfen und regelmäßig aktualisiert werden. Die Prüfung muss auch weiterhin sowohl schriftliche, mündliche als auch praktische Bestandteile aufweisen. Maßstab für die Prüfungsdauer muss sein, ob sich die Bandbreite der notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrer Gesamtheit abprüfen lässt.

Partielle Berufsanerkennungen

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung von Erlaubnissen zur “partiellen Berufsausübungen” für abgeschlossenen beruflichen Qualifikationen im ärztlichen bzw. zahnärztlichen Bereich vor, “die der Tätigkeit eines Arztes oder Zahnarztes nur partiell entspricht und die sich objektiv von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die den Beruf des Arztes oder Zahnarztes prägen”. Dies haben wir im Schulterschluss mit BZÄK, KZBV, VHZMK und DGZMK entschieden abgelehnt. Eine partielle Berufszulassung mit verwechselbaren Berufsbezeichnungen und beschränkten Tätigkeitsfeldern und Befugnissen in den verkammerten Heilberufen darf es nicht geben.

Im Gesetzentwurf heißt es, dass *“Personen mit einer Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung im Umfang dieser Erlaubnis die gleichen Rechte und Pflichten wie eine Person mit einer Approbation als”* Arzt/Ärztin bzw. Zahnarzt/Zahnärztin *“haben.”*

Folglich müssten diese Personen Mitglieder der Ärzte-/ Zahnärztekammern werden können, da sie andernfalls nicht in den Genuss der Rechten käme und zugleich den Pflichten der Ärzteschaft / Zahnärzteschaft unterworfen werden könnten. Durch eine Mitgliedschaft in einer Ärzte- bzw. Zahnärztekammer entstünde jedoch der Eindruck von Gleichwertigkeit, welche gerade nicht festgestellt werden konnte! Hierneben haben wir auf die zahllosen rechtlichen Fragen rund um Haftung, vertragszahnärztliche Zulassung usw. hingewiesen.

Sollte die Norm dennoch eingeführt werden, es handelt sich hierbei um die Umsetzung einer EU-Richtlinie, läge es bei den zuständigen Stellen zu entscheiden, ob im jeweiligen Einzelfall nicht dennoch zwingende Gründe des Allgemeinwohls gegen eine Erlaubniserteilung sprechen. Die praktische Relevanz ist damit nicht absehbar.

Mit diesem kurzen Überblick wünsche ich Ihnen noch eine schöne Sommerzeit.

Beste Grüße
Ihr

Sascha Milkereit